

RSPO Prinzipien und Kriterien für die nachhaltige Produktion von Palmöl

Oktober 2007

[Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um eine Übersetzung; verbindlich ist allein das englische Original einschließlich der darin enthaltenen, in dieser Übersetzung nicht berücksichtigten Anhänge. Das Originaldokument ist abrufbar unter <http://www.rspo.org>].

Prinzipien und Kriterien für die nachhaltige Produktion von Palmöl

Einleitung

Die nachhaltige Produktion von Palmöl umfasst eine rechtmäßige, wirtschaftlich tragbare, umweltgerechte und sozialverträgliche Geschäfts- und Betriebsführung. Die Grundlage dafür bietet der folgende Prinzipien- und Kriterienkatalog zusammen mit den dazugehörigen Indikatoren und Leitlinien.

Diese Kriterien und Leitlinien wurden zunächst bis zum November 2007 in einer Testphase angewendet und nach Ablauf dieses Zeitraums überarbeitet. Das Ziel der Testphase war die Felderprobung der Prinzipien und Kriterien und darauf aufbauend eine Verbesserung der Leitlinien. Der in diesem Zusammenhang sehr wichtige Aspekt der Ausarbeitung detaillierterer Leitlinien für die Anwendung der Prinzipien und Kriterien durch Kleinbauern wird derzeit noch fortgesetzt. In dieser Anfangsphase wurden auch nationale Auslegungen entworfen.

In dem vorliegenden Dokument werden Indikatoren und Leitlinien für jedes einzelne Kriterium definiert. Indikatoren sind bestimmte objektiv nachweisbare Merkmale oder Umstände, deren Vorliegen zeigt bzw. bestätigt, dass das entsprechende Kriterium erfüllt wird. Die Leitlinien stellen nützliche Informationen dar, die dem Produzenten/Mühlenbetreiber und dem Auditor helfen, die Bedeutung des Kriteriums in der Praxis zu verstehen. In einigen Fällen enthalten die Leitlinien auch spezifische Anweisungen für die nationale Auslegung des Kriteriums und für die Anwendung bei Kleinbauern.

Dieses Dokument wird innerhalb von fünf Jahren vollständig überarbeitet werden. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Vorstand punktuelle Änderungen beschließen.

Die Kriterien-Arbeitsgruppe des RSPO (*Criteria Working Group, CWG*) empfiehlt dem RSPO-Vorstand, dringend eine Arbeitsgruppe einzurichten, die sich mit allen Aspekten der Treibhausgasemissionen im Hinblick auf deren Relevanz für den Palmöl-Sektor befasst. Dazu gehört gegebenenfalls auch die Erarbeitung von Änderungen der RSPO-Prinzipien, Kriterien, Indikatoren und Leitlinien, die dann innerhalb eines Jahres nach ihrer Annahme überprüft werden sollten. Die CWG empfiehlt, dass dieser Arbeitsgruppe eine ausgewogene, repräsentative Auswahl interessierter Akteure aus der CWG angehören sollte und dass Experten mit Spezialwissen auf diesem Gebiet in die Arbeitsgruppe kooptiert werden. Die Arbeitsgruppe sollte innerhalb von sechs Monaten unter Berücksichtigung einer öffentlichen Anhörung einen Entwurf erarbeiten und dem Vorstand anschließend einen Änderungsentwurf vorlegen.

Die Kriterien-Arbeitsgruppe des RSPO weist darauf hin, dass der RSPO sich im März 2006 dazu verpflichtet hat, ein Projekt mit der Aufgabe zu initiieren, sichere und kosteneffektive Alternativen zu Chemikalien der WHO-Klassen 1a und 1b, zu Chemikalien, die in der Stockholmer Konvention oder im Rotterdamer Übereinkommen geführt werden sowie zu Paraquat zu finden. Die entsprechenden Ergebnisse sollten bis zum November 2007 zusammengestellt und vorgestellt werden. Die Kriterien-Arbeitsgruppe des RSPO hat jetzt festgestellt, dass die Arbeit an diesem Projekt noch nicht einmal begonnen wurde und fordert, dass der RSPO sich dieser Situation dringend widmet, indem er dieses Projekt so schnell wie möglich in Auftrag gibt und dabei vorsieht, dass die Arbeiten bis spätestens im November 2008 abgeschlossen sind.

Prinzipien und Kriterien für die nachhaltige Produktion von Palmöl

Prinzip 1: Bekenntnis zu Transparenz

Kriterien	Indikatoren und Leitlinien
<p>Kriterium 1.1 Die Palmölanbauer und –mühlen übermitteln anderen Akteuren hinreichende Informationen zu ökologischen, sozialen und rechtlichen Fragestellungen, die bezüglich der RSPO-Kriterien von Relevanz sind. Dies geschieht in einer Form und in Landessprachen, die die wirksame Beteiligung der Akteure an den Entscheidungsprozessen gewährleistet.</p>	<p>Indikatoren: Anfragen und deren Beantwortungen müssen aufgezeichnet und diese Aufzeichnungen aufbewahrt werden.</p> <p>Leitlinien: Palmölanbauer und –mühlen sollten Auskunftersuchen der Akteure zeitnah und konstruktiv beantworten.</p> <p>Siehe Kriterium 1.2 für Anforderungen bezüglich öffentlich zugänglicher Unterlagen.</p> <p>Siehe auch Kriterium 6.2 bezüglich der Konsultation.</p>
<p>Kriterium 1.2 Geschäftsführungsunterlagen werden öffentlich zugänglich gemacht, außer in Fällen, wo Geschäftsgeheimnisse zu wahren sind oder wo die Offenlegung von Informationen negative soziale oder Umweltauswirkungen nach sich ziehen würde.</p>	<p>Indikatoren:</p> <p>Dies betrifft Geschäftsführungsunterlagen bezüglich ökologischer, sozialer und rechtlicher Fragestellungen, die für die Einhaltung der RSPO-Kriterien von Relevanz sind. Zu den Dokumenten, die öffentlich verfügbar sein müssen gehören unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigentumsurkunden/Landnutzungsrechte (Kriterium 2.2). • Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz (4.7). • Pläne und Verträglichkeitsprüfungen/Folgenabschätzungen im Umwelt- und Sozialbereich (5.1, 6.1, 7.1, 7.3). • Pläne zur Reduzierung der Umweltverschmutzung (5.6). • Details zu Beschwerden und Klagen (6.3). • Verhandlungsverfahren (6.4). • Aktionsplan zum Erreichen kontinuierlicher Verbesserungen (8.1). <p>Leitlinien:</p> <p>Beispiele für vertrauliche Geschäftsinformationen umfassen finanzielle Daten wie Kosten und Einnahmen sowie Einzelheiten bezüglich der Anlieferer und Abnehmer. Daten, die Persönlichkeitsrechte Einzelner betreffen, sollten ebenfalls vertraulich behandelt werden.</p> <p>Beispiele für Informationen, deren Offenlegung potenziell negative Umwelt- oder soziale Auswirkungen mit sich bringen könnte, sind Informationen zu Flächen, an denen seltene Arten nachgewiesen wurden, deren Bekanntmachung das Risiko erhöht, dass diese Arten verstärkt bejagt oder für den Handel gefangen werden sowie Informationen über heilige Stätten, deren Existenz die örtliche Gemeinschaft nicht öffentlich bekannt machen möchte.</p>

	Für die nationale Auslegung sollten spezifische Ansätze zum Schutz personenbezogener Daten, einschließlich etwaiger damit im Zusammenhang stehender rechtlicher Bestimmungen berücksichtigt werden.
--	---

Prinzip 2: Einhaltung von Gesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen

Kriterien	Indikatoren und Leitlinien
<p>Kriterium 2.1 Alle geltenden lokalen, nationalen und ratifizierten internationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden eingehalten.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. • Ein dokumentiertes Verfahrenssystem, welches schriftliche Informationen zu den gesetzlichen Bestimmungen beinhaltet. • Ein Mechanismus, der die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. • Ein System, mithilfe dessen Gesetzesänderungen verfolgt werden. <p>Die entsprechenden Systeme sollten der Größe der Organisation angemessen sein.</p> <p>Leitlinien:</p> <p>Die Umsetzung aller gesetzlichen Bestimmungen stellt eine grundlegende Anforderung an alle Palmölanbauer dar, unabhängig von deren Standort und der Größe der Plantage. Zu den einschlägigen Rechtsvorschriften gehören unter anderem die Bestimmungen in den Bereichen Bodenrecht und Landnutzungsrechte, Arbeitsrecht, landwirtschaftliche Praxis (z.B. Verwendung von Chemikalien), Umweltrecht (z.B. Wildtierschutz, Umweltverschmutzung, Umweltmanagement und Forstrecht), Verfahren in den Bereichen Lagerung, Transport und Verarbeitung. Weiterhin gehören dazu Rechtsvorschriften, die das jeweilige Land in Erfüllung internationaler Gesetze oder Konventionen erlassen hat (z.B. Konvention über biologische Vielfalt, CBD). Außerdem müssen etwaige von den Ländern erlassene Gesetze zum Schutz von Gewohnheitsrechten berücksichtigt werden.</p> <p>Im Falle von Kleinproduzenten sollte vor allem darauf geachtet werden, dass der Anbauer ausreichende Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen hat und diese umsetzt.</p> <p>Die wichtigsten internationalen Gesetze und Konventionen sind im Anhang 1 aufgeführt. [Anhang 1 wurde um die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker</p>

	<p><i>ergänzt</i></p> <p>Für die nationale Auslegung sollten alle einschlägigen Rechtsvorschriften ermittelt werden und dabei die besonders wichtigen Anforderungen gesondert herausgestellt werden. Etwaige Widersprüchlichkeiten oder Unvereinbarkeiten sollten identifiziert und entsprechende Lösungen vorgeschlagen werden.</p>
<p>Kriterium 2.2 Die Landnutzungsrechte können nachgewiesen werden und werden von örtlichen Gemeinschaften, die im Besitz nachweislicher Rechte sind, nicht rechtmäßig angefochten.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Landbesitz bzw. die Pacht der Ländereien, die Besitzverhältnisse und die rechtmäßige Landnutzung können dokumentarisch belegt werden. • Grundstücksgrenzen werden nachweislich deutlich gekennzeichnet und Grenzvermarkungen werden in Stand gehalten. • Im Falle aktueller oder laufender Landkonflikte kann der rechtmäßige Erwerb der Ländereien anhand zusätzlicher Nachweise belegt werden und es kann belegt werden, dass die vorigen Landbesitzer oder Landbewohner angemessen entschädigt wurden und dass diese Entschädigung den Landbesitzern bzw. Landbewohnern mit deren vorab und freiwillig gegebenen, ausdrücklichen Einverständnis gezahlt wurde. • Es gibt keine signifikanten Konflikte um Landnutzung; andernfalls werden die Anforderungen an angemessene Konfliktbearbeitungsmechanismen erfüllt (Kriterien 6.3 und 6.4) und von den betroffenen Parteien akzeptiert. <p>Leitlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Falle von Landkonflikten sollte das umstrittene Gebiet auf partizipatorische Weise vermessen werden. • Im Falle von Konflikten bezüglich der Landnutzungsbedingungen gemäß Rechtstitel sollten die Anbauer nachweisen, dass die zur Beilegung des Konfliktes mit den Beteiligten nötigen Maßnahmen ergriffen wurden. • Schlichtungsmechanismus gewährleisten (Kriterien 6.3 und 6.4) • Wurden Flächen bepflanzt, die über die rechtliche Grundstücksgrenze hinausgehen, so sind dort alle Bewirtschaftungsmaßnahmen einzustellen. <p>Für die nationale Auslegung sollten jegliche auf Gewohnheitsrecht basierenden Landnutzungsrechte und -konflikte, die sich voraussichtlich als relevant erweisen könnten, erfasst werden.</p>
<p>Kriterium 2.3 Die Landnutzung zum Zweck des Palmölbaus verstößt nicht gegen die Rechtsansprüche oder das Gewohnheitsrecht anderer Landnutzer ohne deren nach</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Karten in einem angemessenen Maßstab, auf denen das Ausmaß anerkannter Gewohnheitsrechte dargestellt ist (Kriterien 2.3, 7.5 und 7.6).

<p>entsprechender Aufklärung, vorab und freiwillig gegebenes, ausdrückliches Einverständnis.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kopien ausgehandelter Vereinbarungen, in denen auch der Verlauf der Konsensbildung detailliert wird (Kriterien 2.3, 7.5 und 7.6). <p>Leitlinien:</p> <p>Sind Ländereien mit gesetzlich verankerten Rechten bzw. Gewohnheitsrechten belastet, so muss der Anbauer nachweisen können, dass er diese Rechte versteht und dass diese Rechte weder gefährdet noch eingeschränkt werden.</p> <p>Dieses Kriterium ist im Zusammenhang mit den Kriterien 6.4, 7.5 und 7.6 zu betrachten.</p> <p>Wenn Unklarheit darüber herrscht ob und wo Gewohnheitsrechte vorliegen, so lässt sich dies am Besten mithilfe partizipatorischer Verfahren feststellen, in denen derartige Rechte zusammen mit den betroffenen und deren benachbarten Gemeinschaften kartografisch festgehalten werden.</p> <p>Dieses Kriterium sieht vor, dass Landnutzer im Rahmen von Landverkäufen oder ausgehandelten Vereinbarungen für den Verlust des Zugangs zu Ressourcen oder für die Aufgabe von Nutzungsrechten kompensiert werden. Dabei gelten als ausgehandelte Vereinbarungen solche, die freiwillig und ohne Zwang getroffen wurden, die ausgehandelt wurden bevor neue Investitionen oder betriebliche Maßnahmen getätigt wurden und im Rahmen derer alle relevanten Informationen in angemessener Form und Landessprache offen mitgeteilt wurden. Zu den relevanten Informationen gehören u.a. Folgenabschätzungen, der geplante Vorteilsausgleich und die vorgesehenen rechtlichen Regelungen. Den Gemeinschaften muss es erlaubt sein, eine Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen, sofern sie dieses wünschen. Die Gemeinschaften müssen durch Institutionen oder Repräsentanten eigener Wahl vertreten werden, die auf transparente Weise und in offener Kommunikation mit anderen Mitgliedern der Gemeinschaften handeln. Der Zeitrahmen für Verhandlungen muss so gesteckt werden, dass ausreichend Zeit für die in den Gemeinschaften üblichen Wege der Entscheidungsfindung und für iterative Verhandlungen zur Verfügung steht, sofern die Gemeinschaften dies wünschen. Ausgehandelte Vereinbarungen sollten für alle Parteien verbindlich und gerichtlich einklagbar sein. Langfristig gereicht es allen Seiten zum Vorteil, wenn bei den Verhandlungen über die Landrechte Rechtssicherheit geschaffen wird.</p> <p>Für die nationale Auslegung sollten alle in dieser Hinsicht häufig auftretenden Situationen ermittelt werden.</p> <p>Für die Definition von „Gewohnheitsrechte“ siehe unter Definitionen.</p>
--	---

Prinzip 3: Bekenntnis zu langfristiger wirtschaftlicher und finanzieller Tragfähigkeit

Kriterien	Indikatoren und Leitlinien
<p>Kriterium 3.1 Ein in Umsetzung befindlicher Managementplan, der auf langfristige wirtschaftliche und finanzielle Tragfähigkeit abzielt, liegt vor.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentierter Geschäftsplan oder Bewirtschaftungsplan (Planungszeitraum mindestens 3 Jahre) • Jährliches Programm zur Wiederanpflanzung, soweit anwendbar, mit einem Projektionszeitraum von mindestens 5 Jahren und jährlicher Revision. <p>Leitlinien:</p> <p>Zwar wird anerkannt, dass die langfristige Rentabilität eines Betriebes auch von Faktoren beeinflusst wird, auf die das Management keinen direkten Einfluss hat, doch muss die Unternehmensspitze nachweisen können, dass sie mithilfe langfristiger Unternehmensplanung der wirtschaftlichen und finanziellen Überlebensfähigkeit des Unternehmens Beachtung schenkt.</p> <p>Der Geschäftsplan oder Bewirtschaftungsplan kann beispielsweise folgende Punkte beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der Qualität des Pflanzmaterials • Ernteprojektion = Entwicklungstrends bei den Erntemengen frischer Fruchtbündel (<i>Fresh Fruit Bunches, FFB</i>) • Extraktionsraten der Mühlen = Entwicklungstrends bei den Ölextraktionsraten • Produktionskosten = Entwicklungstrends bei den Kosten pro Tonne Rohpalmöl (<i>Crude Palm Oil, CPO</i>) • Preisprognosen • Finanzielle Kennzahlen. • Berechnungsvorschlag: gleitender Mittelwert über die vergangenen 10 Jahre mit einem Zeitfenster von jeweils 3 Jahren (Trends bei den Erntemengen von FFB müssen eventuell niedrige Ernten während umfangreicher Wiederanpflanzungsprogramme berücksichtigen). <p>Inhalte der Bewirtschaftungspläne von Kleinbauern unterscheiden sich von dem vorgeschlagenen Format.</p> <p>Die Anbauer sollten über ein System verfügen, das es ihnen erlaubt, ihre Bewirtschaftungsformen durch Anpassung an neue Erkenntnisse und Techniken zu verbessern. Im Falle von Kleinbauern-Programmen wird von der Verwaltung erwartet, dass diese entsprechende Informationen über wesentliche Fortschritte bei der Bewirtschaftung an die Kleinbauern weitergibt.</p>

	Dieses Kriterium ist nicht auf individuelle Kleinbauern anzuwenden.
--	---

Prinzip 4: Anwendung angemessener bewährter und vorbildlicher Methoden (Best practices) durch anbauende Betriebe und Mühlen

Kriterien	Indikatoren und Leitlinien
<p>Kriterium 4.1 Betriebsabläufe werden in angemessener Weise dokumentiert, konsequent umgesetzt und laufend überwacht.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standardvorgehensweisen für Betriebsabläufe (Standard Operating Procedures, SOP) der Plantagen und Ölmühlen werden dokumentiert. • Es gibt einen Mechanismus mithilfe dessen kontrolliert werden kann, dass die SOP konsistent umgesetzt werden. <p>Über die laufende Überwachung und die ergriffenen Maßnahmen werden Aufzeichnungen geführt.</p> <p>Leitlinien:</p> <p>Im Falle individueller Kleinbauern müssen die Arbeitsabläufe den von den Kunden oder Kleinbauernverbände vorgesehenen, dokumentierten Betriebsabläufen entsprechen.</p> <p>Für die nationale Auslegung sollten nationale Verhaltenskodizes und Best Management Practices (BMPs) ausgewiesen werden.</p>
<p>Kriterium 4.2 Die Bewirtschaftungspraktiken tragen zur Wahrung und, soweit möglich, Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf einem Niveau bei, auf dem sich nachhaltig optimale Erträge erzielen lassen.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Über den Düngemiteleinsatz werden Aufzeichnungen geführt. • Es werden nachweislich regelmäßige Pflanzengewebeproben und Bodenproben untersucht, um die Nährstoffgehalte zu überwachen. • Eine Nährstoffrecycling-Strategie sollte umgesetzt sein. <p>Leitlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit beruht auf der Erhaltung der Struktur, des Humus- und Nährstoffgehalts und der mikrobiologischen Gesundheit des Bodens. Die Betriebsleiter sollten gewährleisten, dass die Regeln bester landwirtschaftlicher Praxis befolgt werden. Die Nährstoffeffizienz muss das Alter der jeweiligen Plantagen und die Bodenverhältnisse berücksichtigen. In der Nährstoffrecycling-Strategie sollten u.a. die leeren Fruchtbündel (Empty Fruit Bunches, EFB), die Ölmühlen-Abwässer (Palm Oil Mill Effluent, POME) und die Pflanzenreste der Palmen nach der Wiederpflanzung sowie jegliche anfallende Biomasse zur Herstellung von Nebenprodukten oder zur Energiegewinnung berücksichtigt werden.

	<p>Kleinbauern sollten nachweisen können, dass sie ein Verständnis der für die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit notwendigen Verfahren haben und dass sie dieses Wissen in der Bewirtschaftung anwenden.</p> <p>Für die nationale Auslegung sollte eine Aufstellung angemessener Bewirtschaftungsverfahren erfolgen.</p>
<p>Kriterium 4.3 Die Bewirtschaftungspraktiken minimieren oder verhindern Bodenerosion und –degradation.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Karten, auf denen Bereiche mit empfindlichen Böden eingezeichnet sind, liegen vor. • Ein Bewirtschaftungskonzept für Anpflanzungen in Hanglagen oberhalb einer bestimmten Höhe üNN liegt vor (auf die jeweiligen Boden- und Klimaverhältnisse zugeschnitten). • Ein Straßenunterhaltungsprogramm liegt vor. • Die Absenkung von Torfböden sollte mittels eines effektiven und dokumentierten wasserwirtschaftlichen Konzeptes minimiert werden. • Bewirtschaftungskonzepte für andere empfindliche oder schwierige Böden werden umgesetzt (z.B. Sandböden, Böden mit niedrigem Humusgehalt, saure, sulfathaltige Böden). <p>Leitlinien:</p> <p>Verfahren zur Minimierung der Bodenerosion sind weitläufig bekannt und sollten, wo immer dies zweckmäßig ist, Anwendung finden. Dazu gehören z.B. Praktiken wie die Unterwuchspflege, die Rückführung von Biomasse, Terrassierung und die natürliche Regeneration und Renaturierung anstelle der Wiederanpflanzung.</p> <p>Im Falle bestehender Plantagen auf Moorböden sollte der Wasserspiegel mithilfe eines Netzwerks angemessener wasserbaulicher Strukturen, wie z.B. Wehre, Sandsäcke usw. auf den Feldern und Schleusen an den Einleitstellen in die Vorfluter, auf einem mittleren Pegel von 60 cm unter Flur gehalten werden (Schwankungsbreite 50-75 cm unter Flur). (Siehe auch Kriterien 4.4 und 7.4.)</p> <p>Kleinbauern sollten nachweisen können, dass sie ein Verständnis der für die Bewirtschaftung ihrer Böden notwendigen Verfahren haben und dass sie dieses Wissen in der Bewirtschaftung anwenden.</p> <p>Für die nationale Auslegung sollte auf die nationalen Leitlinien verwiesen werden. Außerdem sollten Best Management Practices und angemessene Verfahren zur Erhaltung der Bodenqualität unter den jeweiligen Bedingungen vor Ort ausgewiesen werden. Dazu gehören auch Leitlinien in Bezug auf unterschiedliche Bodentypen sowie den lokalen Bedingungen angepasste Leistungsschwellen, wie z.B. maximal akzeptable Gradienten bei Pflanzungen in Hanglagen.</p>

<p>Kriterium 4.4 Die Bewirtschaftungspraktiken bewahren die Qualität und Verfügbarkeit des Oberflächen- und Grundwassers.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein in Umsetzung befindlicher Wasserwirtschaftsplan. • Schutz von Wasserläufen und Feuchtgebieten, einschließlich der Erhaltung und Renaturierung angemessener Gewässerrandstreifen. • Laufende Überwachung des BSB des Abwassers. • Laufende Überwachung des Wasserverbrauchs der Ölmühle pro Tonne frischer Fruchtbündel (<i>Fresh Fruit Bunches, FFB</i>). <p>Leitlinien:</p> <p>Palmölanbauer und -mühlen sollten den Auswirkungen ihres Wasserverbrauchs und den Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die Wasserressourcen vor Ort gezielt entgegenwirken. Der Wasserwirtschaftsplan kann beispielsweise folgende Punkte beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Effizienz der Wassernutzung und der Neubildungsrate der Wasserressourcen. • Gewährleistung, dass die Wassernutzung keine negativen Auswirkungen auf andere Nutzer hat. • Vermeidung der Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser durch Auswaschung von Bodenpartikeln, Nährstoffen oder Chemikalien oder durch unzulängliche Entsorgung von Abfallstoffen einschließlich der Ölmühlen-Abwässer (POME). • Angemessene Aufbereitung der Ölmühlen-Abwässer und laufende Überwachung der Qualität des eingeleiteten Abwassers entsprechend der nationalen Bestimmungen. <p>Für die nationale Auslegung sollte auf die nationalen Leitlinien oder auf Best Practice verwiesen werden. Gegebenenfalls sollten Leistungsschwellen in Bezug auf Anforderungen wie z.B. die Größe, Lage und Renaturierungsmethoden für Gewässerrandstreifen oder maximal akzeptable Abflussraten festgelegt werden.</p>
<p>Kriterium 4.5 Schädlinge, Pflanzenkrankheiten, Unkräuter und invasive, eingeschleppte Arten werden mithilfe von Maßnahmen des Integrierten Pflanzenschutzes (IPM) wirksam unter Kontrolle gehalten.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein aktueller Plan für die Anwendung integrierter Pflanzenschutzmaßnahmen (IPS) ist dokumentiert. • Laufende Überwachung des Umfangs der Anwendung integrierter Pflanzenschutzmaßnahmen sowie entsprechender Fortbildungsmaßnahmen. • Laufende Überwachung der ausgebrachten Pestizidmengen nach Umweltschädlichkeit und Wirkstoffeinheiten (<i>pesticide toxicity units</i>), gemessen in Wirkstoff (<i>active ingredient</i>)/Letaldosis (LD-50) pro Tonne frischer Fruchtbündel (<i>Fresh Fruit Bunches, FFB</i>) pro Hektar. <p>Aufgrund des Problems der Messgenauigkeit ist das</p>

	<p><i>pesticide toxicity</i>-Kriterium nicht auf Kleinbauern anzuwenden.</p> <p>Leitlinien:</p> <p>Palmölanbauer sollten anerkannte IPS-Methoden einsetzen. Dazu gehören Kulturmaßnahmen, biologische, mechanische und physische Methoden, die helfen, den Pestizideinsatz zu minimieren.</p> <p>Wo immer es möglich ist, sollten einheimische Arten für die biologische Schädlingsbekämpfung eingesetzt werden.</p> <p>Für die nationale Auslegung sollten genauere Leitlinien ausgearbeitet werden, in denen dargelegt wird, welche Methoden im jeweiligen Land am angemessensten sind und auch, soweit erforderlich, welche Methoden sich am besten für kleinbäuerliche Betriebe eignen.</p>
<p>Kriterium 4.6 Agrochemikalien werden auf eine Weise eingesetzt, die weder gesundheits- noch umweltschädigend ist. Mit Ausnahme spezifischer Situationen, die in den nationalen Best practice-Richtlinien beschrieben sind, werden Pestizide nicht prophylaktisch eingesetzt. Finden Agrochemikalien der WHO-Klassen 1a oder 1b Anwendung oder solche, die in der Stockholmer Konvention oder im Rotterdamer Übereinkommen geführt werden, so sind die Anbauer aktiv bemüht, Alternativen zu diesen Chemikalien zu finden und diese Bemühungen werden dokumentiert.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtfertigung jeglichen Einsatzes von Agrarchemikalien • Dokumentation des Pestizideinsatzes (einschließlich der eingesetzten Wirkstoffe, der eingesetzten Mengen pro Hektar und der Zahl der Anwendungen). • Dokumentarischer Nachweis, dass der Einsatz von Chemikalien der WHO-Klassen 1a und 1b, oder von Chemikalien, die in der Stockholmer Konvention oder im Rotterdamer Übereinkommen geführt werden sowie der Einsatz von Paraquat reduziert wird oder dass auf den Einsatz derartiger Chemikalien gänzlich verzichtet wird. • So weit wie möglich sollten selektive Produkte, die spezifisch auf bestimmte Schädlinge, Unkräuter oder Pflanzenkrankheiten wirken, eingesetzt werden. Allerdings müssen zugleich Maßnahmen zur Vermeidung von Resistenzbildungen ergriffen werden (z.B. Wirkstoffrotation). • Chemikalien sollten nur von qualifizierten Personen ausgebracht werden, die entsprechend geschult wurden. Der Chemikalieneinsatz sollte grundsätzlich entsprechend der Anwendungshinweise auf dem Etikett erfolgen. Es müssen entsprechende Sicherheitsausrüstungen zur Verfügung gestellt und vom Personal genutzt werden. Die Sicherheitshinweise für das jeweilige Produkt sollten vom Personal verstanden, ordnungsgemäß eingehalten und vollumfänglich angewandt werden. Siehe auch Kriterium 4.7 (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz). • Lagerung aller Chemikalien entsprechend der Verhaltenskodizes der FAO oder der GIFAP (siehe Anhang 1). Alle Chemikalienbehälter müssen ordnungsgemäß entsorgt und dürfen keiner anderen Verwendung zugeführt werden (siehe Kriterium 5.3). • Ausbringung von Pestiziden mittels bewährter Methoden, die dazu beitragen, Risiken und negative Auswirkungen zu minimieren. Ausbringung von Pestiziden durch die Agrarfliegerei nur wenn dies nachweislich gerechtfertigt und durch entsprechende Belege dokumentiert ist.

	<ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsgemäße Entsorgung von Abfallstoffen, entsprechend festgelegter Modalitäten, die von den Arbeitern und Betriebsleitern vollumfänglich verstanden werden. Siehe auch Kriterium 5.3 (Abfallentsorgung). • Spezielle ärztliche Überwachung der mit der Ausbringung von Pestiziden betrauten Arbeiter; Aufzeichnung der Maßnahmen zur Verhütung gesundheitlicher Beeinträchtigungen. • Schwangere und stillende Frauen werden nicht mit dem Umgang mit Pestiziden betraut. <p>Leitlinien:</p> <p>Für die nationale Auslegung sollten folgende Punkte berücksichtigt werden: Gesetzliche Bestimmungen bezüglich des Pestizideinsatzes, Listen dem Gesetz nach verbotener Agrochemikalien, Rückstände von Agrochemikalien, auf die hin untersucht werden sollte, Toleranzgrenzen für Rückstandswerte, <i>Best Management Practices</i> beim Pestizideinsatz und diesbezügliche Informationsquellen.</p> <p><i>Anmerkung: Der RSPO hat es sich zur dringenden Aufgabe gemacht, sichere und kostengünstige Alternativen zu Chemikalien der WHO-Klassen 1a und 1b, Chemikalien, die in der Stockholmer Konvention oder im Rotterdamer Übereinkommen geführt werden und zu Paraquat zu identifizieren.</i></p>
<p>Kriterium 4.7 Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sind in einem entsprechenden Plan festgeschrieben; sie werden wirksam kommuniziert und umgesetzt.</p>	<p>Indikatoren:</p> <p>Der Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzplan deckt die folgenden Bereiche ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung und Kontrolle der Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz. • Alle betrieblichen Abläufe, die im Hinblick auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz problematisch sind, wurden einer Gefährdungsbeurteilung unterzogen. Die entsprechenden Vorgehensweisen und Maßnahmen werden dokumentiert und umgesetzt, um Problembereiche im betrieblichen Arbeitsschutz anzugehen. Alle produktbezogenen Sicherheitsvorschriften sollten fachgerecht angewendet und von den Arbeitern eingehalten werden. • Alle Arbeiter, die in die betrieblichen Abläufe eingebunden sind, wurden über sicherheitsgerechtes Verhalten bei der Arbeit in angemessener Weise geschult (siehe auch Kriterium 4.8). Allen Arbeitern sollten für alle potenziell gefährlichen Tätigkeiten geeignete und angemessene Schutzausrüstungen am Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Zu derartigen Tätigkeiten gehören z.B. das Ausbringen von Pestiziden, die Urbarmachung von Flächen, die Ernte und das kontrollierte Abbrennen von Flächen, sofern Letzteres zum Einsatz kommt. • Eine für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verantwortliche Person sollte benannt sein.

	<p>Aufzeichnungen über regelmäßige Treffen des Verantwortlichen mit den Arbeitern liegen vor. Auf diesen Treffen diskutieren alle Parteien ihre Anliegen bezüglich Sicherheit, Gesundheit und Wohlergehen. Aufzeichnungen bezüglich des Stattfindens dieser Treffen und der angesprochenen Themen oder Probleme sollten aufbewahrt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestimmungen für das Verfahren in Unfall- und Notfallsituationen sollten vorliegen und alle Beschäftigten sollten die diesbezüglichen Anweisungen genau verstanden haben. Unfallmerkbblätter sollten in einer der Belegschaft angepassten Sprache vorliegen. Sowohl in den Plantagen als auch in anderen Betriebsbereichen sollten Ersthelfer bestellt sein und Erste Hilfe-Ausrüstungen an den Arbeitsorten zur Verfügung stehen. Es sollte über alle Unfälle Buch geführt werden und diese Aufzeichnungen sollten regelmäßig überprüft werden. Arbeiter sollten über eine Unfallversicherung abgesichert sein. • Aufzeichnungen über beruflich bedingte Verletzungen. Berechnungsvorschlag: Arbeitsunfallbedingte Ausfallzeiten (Lost Time Accident Rate, LTAR) (Angabe eines tolerierbaren Maximalwertes oder Nachweis rückläufiger Entwicklung). <p>Leitlinien:</p> <p>Palmölanbauer und –mühlen sollten gewährleisten, dass die Arbeitsorte, Maschinen, Geräte, Transportmittel und Arbeitsabläufe in ihrem Verantwortungsbereich sicher sind und kein unvertretbares Gesundheitsrisiko darstellen.</p> <p>Palmölanbauer und –mühlen sollten gewährleisten, dass die chemischen, physikalischen und biologischen Substanzen und Mittel in ihrem Verantwortungsbereich kein unvertretbares Gesundheitsrisiko darstellen, sofern angemessene Vorsorgemaßnahmen getroffen werden. Allen Arbeitern sollte ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld geboten werden, unabhängig davon, ob sie Angestellte oder Vertragsnehmer sind.</p> <p>Die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sollten außerdem den Richtlinien des Übereinkommens Nr. 184 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) entsprechen (siehe Anhang 1).</p> <p>Im Falle individueller Kleinbauern ist ein weniger förmliches Vorgehen in Hinsicht auf die Dokumentation und Buchführung akzeptabel, vorausgesetzt, dass sichere Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter gewährleistet sind.</p> <p>Für die nationale Auslegung sollten alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zusammen mit den jeweiligen lokalen oder nationalen Leitlinien für den betrieblichen Arbeitsschutz ermittelt werden und Anwendung finden. Zudem ist es wichtig festzulegen, welche betrieblichen Abläufe im jeweiligen Kontext vor Ort als ‚gefährlich‘ einzustufen sind.</p>
<p>Kriterium 4.8 Alle Angestellten, Arbeiter, Kleinbauern und Vertragsnehmer</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein formales Ausbildungsprogramm einschließlich

<p>werden angemessen geschult.</p>	<p>regelmäßiger Beurteilung des Ausbildungsbedarfs und laufender Dokumentation des Programmes.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Über die Schulung jedes Angestellten werden Aufzeichnungen geführt. <p>Das Ausbildungsprogramm sollte der Größe des Betriebes angemessen sein.</p> <p>Leitlinien:</p> <p>Palmölanbauer und –mühlen sollten alle Angestellten und Arbeiter so ausbilden, dass sie ihre Arbeit und ihre Verantwortungen entsprechend dokumentierter Verfahren und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der hier dargelegten Prinzipien, Kriterien und Leitlinien wahrnehmen können.</p> <p>Vertragsnehmer sollten entsprechend ihrer Fähigkeit, ihre Arbeit und ihre Verantwortungen entsprechend dokumentierter Verfahren und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der hier dargelegten Prinzipien, Kriterien und Leitlinien wahrzunehmen, ausgewählt werden.</p> <p>Auch Arbeiter auf den Kleinbauern-Plantagen müssen angemessen geschult werden und praktische Fähigkeiten erwerben. Dies lässt sich auf unterschiedliche Weise erreichen: durch Beratungsdienste der Palmölanbauer und -mühlen, die die Früchte der Kleinbauern aufkaufen, durch Kleinbauernverbände oder durch Zusammenarbeit mit anderen Institutionen oder Organisationen.</p> <p>Ausbildungsnachweise sollten für Kleinbauern nicht obligatorisch sein; dennoch sollten alle Personen, die auf den entsprechenden Kleinbetrieben arbeiten, für ihren Einsatzbereich ausreichend geschult sein.</p> <p>Für die nationale Auslegung sollten angemessene berufliche Ausbildungsabschlüsse ermittelt werden.</p>
------------------------------------	--

Prinzip 5: Verantwortung gegenüber der Umwelt, Schutz natürlicher Ressourcen und der biologischen Vielfalt

Kriterien	Indikatoren und Leitlinien
<p>Kriterium 5.1 Aspekte der Plantagenbewirtschaftung, einschließlich der Wiederanpflanzung von Palmölplantagen, und des Betriebs von Palmöl-Mühlen, von denen Umweltauswirkungen ausgehen, werden ermittelt. Es werden Pläne zur Minderung der negativen und zur Förderung der positiven Auswirkungen aufgestellt, umgesetzt und laufend überwacht. Dabei werden fortwährend Fortschritte nachgewiesen.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentierte Folgenabschätzung • In Fällen, in denen die Ermittlung der Auswirkungen der Plantagenbewirtschaftung zeigt, dass derzeitige Praktiken geändert werden müssen, um negativen Auswirkungen entgegenzuwirken, sollte ein Zeitplan zur Umsetzung dieser Änderungen aufgestellt werden. <p>Leitlinien:</p> <p>Umweltfolgenabschätzungen sollten die folgenden Aktivitäten abdecken (sofern relevant):</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Bau neuer Straßen, Ölmühlen oder anderweitiger Infrastruktur. • Anlage von Drainagen oder Bewässerungssystemen. • Wiederanpflanzung oder Ausdehnung der bepflanzten Fläche. • Entsorgung der Ölmühlenabwässer (siehe Kriterium 4.4). • Rodung verbleibender natürlicher Vegetation. <p>Folgenabschätzungen können nicht-restriktive Form annehmen, also z.B. ISO 14001 EMS (Umweltmanagementsystem) und/oder UVP-Bericht und dabei unter diesem Kriterium ausgeführte Elemente mit aufnehmen, oder auch Elemente, die im Rahmen von Konsultationen der Akteure vorgebracht werden. Es liegen dokumentierte Maßnahmenpläne vor, die die im Rahmen der Folgenabschätzung ermittelten Punkte angehen und die jährlich überprüft werden.</p> <p>Umweltauswirkungen können sich auf Boden- und Wasserressourcen, Luftqualität (siehe Kriterium 5.6), Biodiversität und Ökosysteme und auf die Lebens- und Wohnqualität der Anwohner beziehen (siehe Kriterium 6.1 bezüglich sozialer Auswirkungen), und zwar innerhalb und außerhalb der Betriebsanlagen.</p> <p>Konsultationen der Akteure nehmen bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen eine zentrale Rolle ein. Durch die Beteiligung der Akteure sollte der Prozess der Ermittlung von Auswirkungen und der Erarbeitung von Ausgleichsmaßnahmen verbessert werden.</p> <p>Ändern sich im Lauf der Zeit die Tätigkeitsbereiche, Techniken und betrieblichen Vorgänge, so ist es wichtig, dass die Ermittlung der Umweltauswirkungen und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend aktualisiert werden.</p> <p>Im Falle von Kleinbauern-Programmen trägt die Programmleitung die Verantwortung für die Durchführung der Folgenabschätzung und für die Planung und Durchführung der sich daraus ergebenden Schritte. Die Durchführung formaler Folgenabschätzungen wird von individuellen Kleinbauern nicht erwartet (es sei denn, dies ist aufgrund der Gesetzeslage erforderlich), doch sollten sie über ein gutes Verständnis potenzieller negativer Auswirkungen ihres Handels und geeigneter Ausgleichsmaßnahmen verfügen.</p> <p>Für die nationale Auslegung sollten alle einschlägigen nationalen gesetzlichen Bestimmungen zusammen mit weiteren Problemfeldern, die von den Gesetzen nicht abgedeckt aber dennoch wichtig sind, berücksichtigt werden. Zum Beispiel können in bestimmten Situationen unabhängige Strategische Umweltverträglichkeitsprüfungen (SEIA) von Wiederanpflanzungen wünschenswert sein.</p>
<p>Kriterium 5.2 Die Bestandssituation seltener,</p>	<p>Indikatoren:</p>

<p>bedrohter oder stark gefährdeter Arten sowie von Flächen mit hohem Schutzwert, insoweit diese auf der Plantage vorkommen oder durch die Bewirtschaftung der Plantage oder der Palmölmühle beeinträchtigt werden könnten, ist zu ermitteln und der Schutz dieser Arten hat in den Bewirtschaftungsplänen und im Betriebsmanagement Berücksichtigung zu finden.</p>	<p>Es sollten sowohl mit Bezug auf die eigentliche Plantage als auch auf Landschaftsebene Informationen zum Arten- und Biotopschutz zusammengestellt werden (z.B. über Verbindungselemente im Biotopverbund). Diese Informationen sollten die folgenden Punkte abdecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Existenz von Schutzgebieten, die durch die Plantage oder Ölmühle signifikant beeinträchtigt werden könnten. • Schutzstatus (z.B. IUCN-Status), rechtlicher Schutz, Bestandssituation und Lebensraumsprüche seltener, bedrohter oder stark gefährdeter Arten, die durch die Plantage oder Ölmühle signifikant beeinträchtigt werden könnten. • Ermittlung von Flächen mit hohem Schutzwert, wie z.B. seltene oder bedrohte Ökosysteme, die durch die Plantage oder Ölmühle signifikant beeinträchtigt werden könnten. <p>Kommen seltene, bedrohte oder stark gefährdete Arten oder Flächen mit hohem Schutzwert vor, so sollten diese folgendermaßen in den Bewirtschaftungsplänen und im Betriebsmanagement berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Schutzes der Arten oder Lebensräume ist gewährleistet. • Schädigungen oder Verschlechterungen des Zustands der entsprechenden Lebensräume werden vermieden. • Illegale oder unangemessene Jagd, Fischerei und Wildsammlung werden unterbunden; es werden verantwortliche Maßnahmen zur Lösung von Konflikten zwischen Bewohnern und Wildtieren getroffen (z.B. Schutz gegen das Eindringen von Elefanten) <p>Leitlinien:</p> <p>Die Informationssammlung sollte einen Abgleich mit Daten des Artenmonitoring sowie Konsultationen mit den verantwortlichen Regierungsstellen, Forschungsinstituten und ggf. interessierten NRO beinhalten. Je nach dem welche Schutzgüter der Biodiversität konkret vorkommen und in Abhängigkeit von der Informationslage können im Einzelfall zusätzliche Feldstudien erforderlich sein.</p> <p>Im Falle individueller Kleinbauern ist es ausreichend, dass diese ein grundlegendes Verständnis der vorkommenden Arten und Lebensräume und ihrer Schutzbedürfnisse aufweisen.</p> <p>Zu den für die nationale Auslegung angemessenen Informationsquellen gehören nationale oder internationale Listen im Bestand bedrohter Arten (Rote Listen), nationale Gesetze zum Wildtierschutz, für den Arten- und Gebietsschutz zuständige Behörden sowie relevante NRO.</p>
<p>Kriterium 5.3 Abfallstoffe werden vermieden, wiederverwendet, dem Recycling zugeführt bzw. auf umwelt- und sozialverträgliche Weise entsorgt.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentierte Ermittlung aller Abfallprodukte und Verschmutzungsquellen

	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrlose Entsorgung von Pestizidbehältern. • Im Anschluss an die Ermittlung der anfallenden Abfallstoffe muss ein Abfallwirtschafts- und Entsorgungsplan entwickelt und umgesetzt werden, um Umweltbelastungen zu vermeiden oder zu verringern. <p>Leitlinien:</p> <p>Der Abfallwirtschafts- und Entsorgungsplan sollte folgende Maßnahmenbereiche abdecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung und laufende Überwachung der Abfall- und Belastungsquellen • Effizientere Ressourcennutzung und Recycling potenzieller Abfallstoffe für die Nährstoffversorgung oder Verarbeitung zu Mehrwert-Produkten (z.B. durch Verfütterung im Rahmen der Viehhaltung) • Ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Chemikalien und der entsprechenden Behälter. Überzählige Chemikalienbehälter sollten so entsorgt oder auf umwelt- und sozialverträgliche Weise gereinigt werden (z.B. durch Rückgabe an den Händler oder durch dreifaches Spülen), dass von ihnen kein Kontaminationsrisiko für die Wasserversorgung oder die menschliche Gesundheit ausgeht. Die Händlerangaben für die Entsorgung sollten beachtet werden. <p>Kleinbauern sollten angemessene Maßnahmen zur Entsorgung gefährlicher Chemikalien und der entsprechenden Behälter ergreifen.</p> <p>Für die nationale Auslegung könnten, der jeweiligen Situation entsprechend, die folgenden Punkte berücksichtigt werden: Einzelheiten einschlägiger nationaler Gesetze oder Richtlinien, eine Liste der zu berücksichtigenden Abfallarten, alle unzulässigen Entsorgungsarten (z.B. ist die Einleitung unbehandelter Abwässer in Bäche oder Flüsse nicht zulässig - siehe Kriterium 4.4), Best Practice-Richtlinien für das Recycling und die Rückführung von Nährstoffen, Bewirtschaftung von Abwasserteichen, höhere Effizienz der Palmölgewinnung in den Mühlen und ordnungsgemäße Entsorgung von Abfallstoffen.</p>
<p>Kriterium 5.4 Die Effizienz der Energienutzung und die Verwendung erneuerbarer Energien werden maximiert.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laufende Überwachung des Verbrauchs an erneuerbaren Energieträgern pro Tonne Rohpalmöl (<i>Crude Palm Oil, CPO</i>) in der Ölmühle. • Laufende Überwachung des direkten Verbrauchs an fossilen Energieträgern pro Tonne Rohpalmöl (oder pro Tonne frischer Fruchtbündel (<i>Fresh Fruit Bunches, FFB</i>), wenn der Anbauer keine Ölmühle betreibt). <p>Leitlinien:</p> <p>Palmölanbauer und –mühlen sollten den direkten Energieverbrauch ihres Betriebes, d.h. Brennstoffe und Elektrizität, sowie die Energieeffizienz der betrieblichen</p>

	<p>Abläufe abschätzen. Dazu gehört auch eine Schätzung des Brennstoffverbrauchs ihrer Vertragsnehmer, einschließlich des Maschinenbetriebs und aller Transportvorgänge.</p> <p>Wenn möglich sollte untersucht werden, ob das bei der Produktion anfallende Biogas aufgefangen und genutzt werden könnte.</p>
<p>Kriterium 5.5 Der Einsatz von Feuer zur Abfallbeseitigung oder zur Vorbereitung von Flächen zur Wiederanpflanzung von Ölpalmen wird vermieden, mit Ausnahme spezifischer, in den ASEAN-Richtlinien oder anderen Best practice-Richtlinien dargelegten Situationen.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Fällen, wo Feuer zur Vorbereitung von Flächen zur Wiederanpflanzung eingesetzt wurde: dokumentierte Beurteilung. <p>Leitlinien:</p> <p>Feuer sollte nur eingesetzt werden, wenn eine entsprechende Prüfung ergeben hat, dass dies die effektivste und am wenigsten umweltschädigende Möglichkeit zur Minimierung des Risikos eines massenhaften Auftretens von Schädlingen oder Pflanzenkrankheiten darstellt. Außerdem muss belegt werden, dass das Abbrennen unter sorgfältig kontrollierten Bedingungen stattfindet. Auf Moorböden sollte der Einsatz von Feuer vermieden werden.</p> <p>Für Kleinbauern können sich Beratungs- und Schulungsprogramme als nötig erweisen.</p> <p>Für die nationale Auslegung sollten alle konkreten Situationen, in denen ein solcher Einsatz von Feuer ggf. akzeptabel sein könnte, ermittelt werden, beispielsweise unter Bezugnahme auf die Richtlinien zur Umsetzung der Politik der brandlosen Bewirtschaftung des Verbands Südostasiatischer Nationen (<i>'Guidelines for the implementation of the ASEAN policy on zero burning'</i>) oder vergleichbare Richtlinien in anderen Gebieten.</p>
<p>Kriterium 5.6 Es werden Pläne zur Reduzierung der Umweltverschmutzung und des Emissionsausstoßes, einschließlich des Ausstoßes von Treibhausgasen, entwickelt und umgesetzt und deren Umsetzung wird laufend überwacht.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss eine Beurteilung aller umweltbelastenden Aktivitäten durchgeführt werden. Dazu gehören die Abgabe von gasförmigen Emissionen, Partikelemissionen und Ruß, sowie die anfallenden Abwässer (siehe auch Kriterium 4.4). Signifikante Schadstoffe und Emissionen müssen ermittelt und Pläne für deren Verminderung umgesetzt werden. • Für diese signifikanten Schadstoffe muss ein Überwachungssystem eingerichtet werden, dessen Standard über die nationalen Anforderungen hinausgeht. • Die Methodik der POME-Behandlung (Ölmühlen-Abwässer, <i>Palm Oil Mill Effluent</i>) wird aufgezeichnet. <p><i>Anmerkung: Wie in der Einleitung zu diesem Dokument beschrieben, muss sich der RSPO mit allen Fragen des Ausstoßes von Klimagasen befassen.</i></p>

Prinzip 6: Verantwortungsvolle Berücksichtigung der durch Anbauer und Mühlen betroffenen Interessen der Angestellten, Individuen und Gemeinschaften

Kriterien	Indikatoren und Leitlinien
<p>Kriterium 6.1 Aspekte der Plantagenbewirtschaftung, einschließlich der Wiederpflanzung von Palmölplantagen, und des Betriebs von Palmöl-Mühlen, von denen soziale Auswirkungen ausgehen, werden mittels partizipativer Verfahren ermittelt. Es werden Pläne zur Minderung der negativen und zur Förderung der positiven Auswirkungen aufgestellt, umgesetzt und laufend überwacht. Dabei werden fortwährend Fortschritte nachgewiesen.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentierte Sozialfolgenabschätzung einschließlich der Sitzungsprotokolle. • Es kann belegt werden, dass die Sozialfolgenabschätzung unter Beteiligung betroffener Parteien durchgeführt wurde. In diesem Zusammenhang bedeutet Beteiligung, dass die betroffenen Parteien durch ihre eigenen repräsentativen Institutionen oder frei gewählte Sprecher im Verlauf der Ermittlung der sozialen Auswirkungen, bei der Überprüfung der Ergebnisse und der Planung der Maßnahmen zur Minderung der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen sowie bei der Überwachung des Erfolgs der umgesetzten Maßnahmen ihre Meinungen zum Ausdruck bringen können. • In Fällen, in denen die Sozialfolgenabschätzung ergeben hat, dass derzeitige Praktiken geändert müssen, liegt ein Zeitplan vor, in dem auch die Verantwortlichkeiten für die Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen und für die laufende Überwachung festgelegt sind, und der nach Bedarf überarbeitet und aktualisiert wird. • Den Auswirkungen der Vertragsbauern(<i>outgrower</i>)-Programme wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet (sofern auf der Plantage ein solches Programm existiert). <p>Leitlinien:</p> <p>Die Ermittlung sozialer Auswirkungen sollte durch die Anbauer unter Beteiligung betroffener Parteien, die entsprechend der jeweiligen Situation auch Frauen und Wanderarbeiter umfassen können, durchgeführt werden. Unabhängige Experten sollten hinzugezogen werden, wenn dies als notwendig erachtet wird, um zu gewährleisten, dass tatsächlich sämtliche Auswirkungen (sowohl positive als auch negative) ermittelt werden.</p> <p>Potenzielle soziale Auswirkungen können sich z.B. aus den folgenden Tätigkeiten ergeben: Bau neuer Straßen, Ölmühlen oder anderer Infrastruktur; Anpflanzung anderer Nutzpflanzen statt Wiederpflanzung von Ölpalmen oder Ausweitung der bepflanzten Fläche; Entsorgung der Ölmühlen-Abwässer; Rodung verbleibender natürlicher Vegetation; Änderungen der Angestelltenzahl oder der Beschäftigungsbedingungen.</p> <p>Die Bewirtschaftung der Plantagen und Ölmühlen kann (positive oder negative) soziale Auswirkungen auf folgende Faktoren haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugangs- und Nutzungsrechte. • Wirtschaftliche Lebensgrundlagen (z.B. bezahlte Arbeit) und Arbeitsbedingungen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Subsistenztätigkeiten. • Kulturelle und religiöse Werte. • Gesundheits- und Bildungseinrichtungen. • Andere Gemeinschaftswerte, die sich aus Veränderungen wie z.B. verbesserten Transport- und Kommunikationsbedingungen oder der Ankunft einer größeren Anzahl von Wanderarbeitern ergeben. <p>Die Durchführung formaler Sozialfolgenabschätzungen wird von individuellen Kleinbauern nicht gefordert.</p> <p>Da die sozialen Auswirkungen stark von den vorherrschenden sozialen Bedingungen vor Ort abhängig sind, sollten für die nationale Auslegung die jeweils wichtigen Themenbereiche und Methodiken für die Datensammlung und die Anwendung der Ergebnisse ermittelt werden. Dazu gehört auch die angemessene Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gewohnheits- oder traditionellen Rechte örtlicher Gemeinschaften und ggf. indigener Bevölkerungsgruppen (siehe auch die Kriterien 2.3 und 6.4).</p>
<p>Kriterium 6.2 Offene und transparente Verfahrenswege für die Kommunikation und Konsultation zwischen Anbauern und/oder Mühlenbetreibern, den örtlichen Gemeinschaften sowie anderen Betroffenen und Interessengruppen sind etabliert.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentierte Konsultations- und Kommunikationsverfahren. • Ein nominierter Vertreter der Firmenleitung ist für diesen Bereich zuständig. • Es wird eine Liste von Akteuren geführt; es werden Aufzeichnungen über jegliche Kommunikation sowie über Maßnahmen geführt, die aufgrund von Eingaben der Akteure ergriffen wurden. <p>Leitlinien:</p> <p>Von den Anbauern oder Ölmühlen geplante Entscheidungen sollten deutlich dargelegt werden, sodass die örtlichen Gemeinschaften und andere Interessengruppen den Zweck etwaiger Kommunikationen und/oder Konsultationen nachvollziehen können.</p> <p>Kommunikations- und Konsultationsmechanismen sollten in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gemeinschaften sowie anderen Betroffenen und Interessengruppen entwickelt werden. Dabei sollte die Nutzung bestehender Mechanismen vor Ort und der Lokalsprachen berücksichtigt werden. Die Existenz eines Multistakeholderforums sollte berücksichtigt bzw. die Bildung eines solchen Forums erwogen werden. Bei der Kommunikation sollte bedacht werden, dass Frauen und Männer, Gemeindevertreter im Vergleich zu Tagelöhnern, neue Gruppen im Vergleich zu solchen, die schon länger etabliert sind, sowie verschiedene ethnische Gruppen jeweils unterschiedlichen Zugang zu Informationen haben.</p> <p>Die Einbindung Dritter, wie z.B. unparteiischer Gemeindegruppen, NRO oder staatlicher Vertreter (oder</p>

	<p>eine Kombination verschiedener solcher Vertreter) sollte erwogen werden, die den Kleinbauern-Gruppen, Gemeinschaften oder anderen Teilnehmern bei diesen Kommunikationsverfahren als Moderatoren zur Seite stehen.</p> <p>Dieses Kriterium ist auf Kleinbauern nicht anzuwenden.</p> <p>Für die nationale Auslegung sollten Fragen wie das angemessene Ausmaß der Konsultationen und die einzubeziehenden Individuen und Arten von Organisationen berücksichtigt werden.</p>
<p>Kriterium 6.3 Ein in gegenseitigem Einvernehmen vereinbartes Verfahren zum Umgang mit Beschwerden und Klagen ist etabliert, dokumentiert, wird umgesetzt, und wird von allen Interessengruppen akzeptiert.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzungen werden mithilfe des Systems effektiv, zeitnah und auf angemessene Weise beigelegt. • Dokumentation des Prozesses, mithilfe dessen eine Auseinandersetzung beigelegt wurde und des erzielten Ergebnisses. • Das Verfahren steht allen betroffenen Parteien offen. <p>Leitlinien:</p> <p>Streitschlichtungsmechanismen sollten im Rahmen offener Konsensvereinbarungen mit den betroffenen Parteien etabliert werden.</p> <p>Beschwerden können z.B. in Gemischten Beratenden Ausschüssen (<i>Joint Consultative Committees, JCC</i>) mit gleichberechtigter Vertretung der Geschlechter behandelt werden. Klagen können interner (Angestellte) oder externer Natur sein.</p> <p>Im Falle von Kleinbauern-Programmen trägt die Firma oder der Verband Verantwortung für diesen Bereich.</p> <p>Ein dokumentiertes Verfahren sollte von individuellen Kleinbauern nicht erwartet werden. Sie müssen aber nachweisen können, dass sie in der Lage sind, mit Problemen oder Beschwerden konstruktiv umzugehen.</p>
<p>Kriterium 6.4 Jegliche Verhandlungen über Entschädigungen für den Verlust von gesetzlich verankerten Rechten oder Gewohnheitsrechten werden im Rahmen eines dokumentierten Verfahrenssystems durchgeführt, das es indigenen Bevölkerungsgruppen, örtlichen Gemeinschaften und anderen Akteuren ermöglicht, ihre Ansichten mittels ihrer Interessenvertretungen vorzubringen.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung eines Verfahrens zur Ermittlung gesetzlich verankerter Rechte und Gewohnheitsrechte; Einrichtung eines Verfahrens zur Ermittlung von Personen, die Anspruch auf Entschädigungsleistungen haben. • Ein Verfahren zur Berechnung und Vergabe gerechter Entschädigungsleistungen (monetärer oder anderer Natur) wurde eingeführt und implementiert. Dabei werden folgende Aspekte berücksichtigt: geschlechtsspezifische Unterschiede, wenn es darum geht Rechte geltend zu machen, Eigentum oder Zugang zu Landressourcen zu beanspruchen; Unterschiede zwischen Transmigranten und alteingesessenen Gemeinschaften; Unterschiede zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen im Hinblick auf den Nachweis von individuellen Eigentumsrechten an Ländereien bzw. von

	<p>Kollektiveigentum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aushandlungsprozesse und Ergebnisse jeglicher Vereinbarungen und Entschädigungsansprüche werden dokumentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. <p>Leitlinien:</p> <p>Dieses Kriterium ist im Zusammenhang mit dem Kriterium 2.3 und den entsprechenden Leitlinien zu betrachten.</p>
<p>Kriterium 6.5 Die Löhne und Arbeitsbedingungen der Angestellten und der Angestellten von Vertragsnehmern entsprechen grundsätzlich wenigstens den rechtlichen Bestimmungen bzw. den Branchenvereinbarungen und reichen aus, um einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Löhne und Arbeitsbedingungen werden dokumentiert. • Das geltende Arbeitsrecht, Gewerkschaftsvereinbarungen oder direkt zwischen den Parteien erstellte Arbeitsverträge, in denen die Vergütung und die Arbeitsbedingungen im Einzelnen ausgeführt sind (z.B. Arbeitszeiten, Abzüge, Überstunden, Krankheitsregelungen, Urlaubsansprüche, Mutterschutz, Gründe für eine Entlassung, Benachrichtigungszeiträume, usw.) sind in Sprachen verfügbar, die die Arbeiter verstehen, oder werden diesen von einem Vertreter der Unternehmensleitung sorgfältig dargelegt. • Palmölanbauer und –mühlen stellen angemessene Wohngelegenheiten, Wasserversorgung, medizinische und schulische Versorgung und allgemeine Wohlfahrtsleistungen bereit, die mindestens dem nationalen Standard entsprechen, wo derartige öffentliche Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen oder nicht zugänglich sind (gilt nicht für Kleinbauern). <p>Leitlinien:</p> <p>Werden Aushilfskräfte oder Wanderarbeiter beschäftigt, so sollten für diese Personengruppen spezielle Arbeitsbestimmungen formuliert werden, die die folgenden Punkte abdecken: aktive Gleichstellungspolitik; keine Vertragssubstitution; Orientierungsprogramm nach der Ankunft mit den Schwerpunkten Sprache, Sicherheit, Arbeitsrecht, kulturelle Bräuche usw.; für angemessene Wohnverhältnisse wird gesorgt. Wanderarbeiter arbeiten legal; es sollten separate Beschäftigungsvereinbarungen ausgearbeitet werden, um den Einreisebestimmungen für ausländische Arbeiter sowie internationalen Standards gerecht zu werden. Ein angemessener Lebensstandard wird nicht durch etwaige Abzüge in Frage gestellt.</p> <p>Von Zwangsarbeit wird nicht Gebrauch gemacht (siehe die Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), Anhang 1).</p>
<p>Kriterium 6.6 Die Arbeitgeber respektieren das Recht aller Beschäftigten, Gewerkschaften zu gründen bzw. Gewerkschaften ihrer Wahl beizutreten und Kollektivverhandlungen</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine in den jeweiligen Lokalsprachen veröffentlichte Erklärung, in der das Recht auf Versammlungsfreiheit anerkannt wird. • Dokumentierte Sitzungsprotokolle von Zusammenkünften mit den wichtigsten Gewerkschaften und

<p>durchzuführen. Sind die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen in einer Jurisdiktion Beschränkungen unterworfen, so ermöglicht der Arbeitgeber allen solchen Beschäftigten alternative Möglichkeiten zur unabhängigen und freien Organisation und Verhandlung.</p>	<p>Arbeitnehmersvertretern.</p> <p>Leitlinien:</p> <p>Das Recht der Beschäftigten und der Vertragsnehmer, Verbände zu gründen und Kollektivverhandlungen mit ihrem Arbeitgeber durchzuführen sollte gemäß der Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) respektiert werden.</p> <p>Das geltende Arbeitsrecht und Gewerkschaftsvereinbarungen oder, falls diese nicht vorliegen, direkte Arbeitsverträge, in denen die Vergütung und die Arbeitsbedingungen im Einzelnen ausgeführt sind, sind in Sprachen verfügbar, die die Arbeiter verstehen, oder werden diesen von einem Vertreter der Unternehmensleitung sorgfältig dargelegt.</p>
<p>Kriterium 6.7 Kinder werden weder angestellt noch ausgebeutet. Kinder dürfen unter Beaufsichtigung Erwachsener auf den Höfen ihrer Familien mitarbeiten, sofern es sie nicht von der Teilnahme an Bildungsprogrammen abhält. Kinder werden keinen sie gefährdenden Arbeitsbedingungen ausgesetzt.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentarische Nachweise, die belegen, dass die Bestimmungen bezüglich des Mindestalters von Arbeitskräften eingehalten werden. <p>Leitlinien:</p> <p>Palmölanbauer und –mühlen sollten das Mindestalter von Beschäftigten und die Arbeitsdauer genau festlegen. Es dürfen nur Arbeiter beschäftigt werden, die das im jeweiligen Land schulpflichtige Alter überschritten haben oder mindestens 15 Jahre alt sind. Die Höfe der Familien sind von dieser Regel ausgenommen. Das Mindestalter der Arbeiter liegt nicht unter dem in den nationalen Bestimmungen festgelegten Alter.</p> <p>Kleinbauern sollten Kinderarbeit nur zulassen, wenn dies im Rahmen nationaler Bestimmungen erlaubt ist. Das Mindestalter der Arbeiter sollte nicht weniger als 15 Jahre betragen oder sie sollten das schulpflichtige Alter überschritten haben oder ihr Alter sollte den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen, wobei die höchste dieser Altersangaben als Mindestalter gewählt werden sollte.</p> <p>Kleinbauern sollten Kinderarbeit nur zulassen, wenn dies im Rahmen nationaler Bestimmungen erlaubt ist.</p> <p><i>[Die Kriterien-Arbeitsgruppe des RSPO fordert den Vorstand dringend auf, mit den Regierungen Malaysias, Indonesiens und der Philippinen in Kontakt zu treten, um das Problem der staatenlosen Personen (insbesondere Kinder und Frauen) in Angriff zu nehmen.]</i></p>
<p>Kriterium 6.8 Jegliche Diskriminierung aufgrund von Rasse, Kaste, nationaler Herkunft, Religion, Behinderung, Geschlecht, sexueller Neigung, Mitgliedschaft in Gewerkschaften, politischer Anschauung oder Alter ist untersagt.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlich zugängliche Gleichstellungspolitik einschließlich der Identifizierung relevanter/betroffener Gruppen vor Ort. • Es kann belegt werden, dass keine Angestellten oder Gruppen einschließlich der Wanderarbeiter diskriminiert wurden. <p>Leitlinien:</p> <p>Die unter Punkt 6.3 angeführten Verfahren für den Umgang</p>

	<p>mit Beschwerden sind anzuwenden. Positive Diskriminierung mit dem Ziel, spezifischen Gemeinschaften Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten und Sachbezügen zu geben, ist im Rahmen ausgehandelter Vereinbarungen vertretbar.</p>
<p>Kriterium 6.9 Es werden Maßnahmen zur Vermeidung sexueller Belästigungen und aller anderer Arten von Gewalt gegenüber Frauen und zum Schutz ihres Rechts auf Fortpflanzung entwickelt und umgesetzt.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelungen bezüglich sexueller Belästigung und Gewalt und Aufzeichnungen über deren Umsetzung. • Ein spezielles Verfahren zum Umgang mit Beschwerden in dieser Hinsicht wurde eingeführt. <p>Leitlinien:</p> <p>In Abstimmung mit den Angestellten, Vertragsnehmern und anderen relevanten Akteuren sollte eine eindeutige Firmenpolitik zu dieser Thematik erstellt werden und diese Firmenpolitik sollte öffentlich zugänglich sein. Fortschritte bei der Umsetzung dieser Politik sollten laufend überwacht werden und die Ergebnisse dieser Überwachung sollten aufgezeichnet werden.</p> <p>Um die Einhaltung der Kriterien zu gewährleisten, kann die Einrichtung eines Frauenausschusses gefordert werden, der sich speziell mit den die Frauen betreffenden Problemen befasst. Dieser Ausschuss, in dem alle Tätigkeitsbereiche repräsentiert sind, wird sich z.B. mit den folgenden Aspekten befassen: Schulungen zum Thema ‚Rechte der Frauen‘; Beratungsangebot für Frauen, die von Gewalt betroffen sind; von den Palmölanbauern und –mühlen bereitzustellende Betreuungseinrichtungen für Kinder; Frauen ist es zu erlauben, dass sie ihre Kinder bis zu neun Monate stillen, bevor sie wieder mit dem Umgang oder dem Ausbringen von Chemikalien betraut werden und Frauen stehen spezielle Pausen zu, sodass sie ihre Kinder effektiv Stillen können.</p>
<p>Kriterium 6.10 Die Anbauer und Mühlen gehen in gerechter und transparenter Weise mit Kleinbauern und anderen örtlichen Unternehmen um.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle und frühere Preise für FFB (<i>Fresh Fruit Bunches</i>, frische Fruchtbündel) sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. • Preisbildungsmechanismen für FFB und Produktionsmittel/Dienstleistungen sind zu dokumentieren (sofern diese unter der Kontrolle der Ölmühle oder der Plantage stehen). • Alle beteiligten Parteien müssen die vertraglichen Vereinbarungen, die sie eingehen, nachweislich verstehen und die Verträge müssen gerecht, rechtsgültig und deutlich verständlich sein. • Vereinbarte Zahlungen sind fristgerecht zu leisten. <p>Leitlinien:</p> <p>Bei Transaktionen mit Kleinbauern sollten Fragen wie die Rolle von Zwischenhändlern, Transport und Lagerung von</p>

	<p>FFB sowie die Qualität und Einstufung in Güteklassen berücksichtigt werden. Weiterhin sollte die Notwendigkeit der Rückführung der in den FFB enthaltenen Nährstoffe berücksichtigt werden (siehe 4.2.); falls die Rückführung der pflanzlichen Abfallstoffe zu den Kleinbauern nicht praktikabel ist, könnte der Wert der abgeführten Nährstoffe über den FFB-Preis kompensiert werden.</p> <p>Wenn Kleinbauern der Ansicht sind, dass sie keinen gerechten Preis für die FFB erhalten, müssen sie – unabhängig davon, ob Zwischenhändler eingeschaltet sind oder nicht – Zugang zu dem unter Kriterium 6.3 genannten Beschwerdeverfahren haben.</p> <p>Gerechte und transparente Preisbildungsmechanismen sind besonders für die Vertragsbauer von Bedeutung, da sie vertraglich dazu verpflichtet sind, alle ihre FFB an eine spezielle Ölmühle zu verkaufen.</p> <p>Wenn Ölmühlen zum Zweck der Konformität mit den RSPO-Kriterien von Kleinbauern Änderungen ihrer Arbeitsweisen verlangen, so müssen dabei die aufgrund der Änderungen anfallenden Kosten berücksichtigt werden. Die Möglichkeit von Vorabzahlungen könnte in Betracht gezogen werden.</p>
<p>Kriterium 6.11 Die Anbauer und Mühlenbetreiber tragen, wo immer dies angemessen ist, zur lokalen nachhaltigen Entwicklung bei.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweisliche Beiträge zur lokalen Entwicklung auf der Grundlage der Ergebnisse von Konsultationen mit den örtlichen Gemeinschaften. <p>Leitlinien: Beiträge zur lokalen Entwicklung sollten auf der Grundlage der Ergebnisse von Konsultationen mit den örtlichen Gemeinschaften erfolgen. Siehe auch Kriterium 6.2. Solche Konsultationen sollten auf den Prinzipien der Transparenz, Offenheit und Partizipation beruhen und die Gemeinschaften dazu ermutigen, selbst ihre Prioritäten und Bedürfnisse festzulegen, wozu auch die unterschiedlichen Bedürfnisse der Männer und Frauen gehören.</p> <p>Bei gleicher Qualifikation sollte Bewerber, die der örtlichen Gemeinschaft angehören, bei der Einstellung immer Vorrang gegeben werden. Positive Diskriminierung sollte nicht als im Konflikt mit dem Kriterium 6.8 stehend betrachtet werden.</p> <p>Für die nationale Auslegung sollten folgende Punkte berücksichtigt werden: Spezifische Parameter oder Schwellenwerte wie z.B. die Nutzung lokaler oder nationaler Güter und Dienstleistungen soweit dies möglich ist, die Aufwendung eines bestimmten Prozentsatzes des Umsatzes oder des Gewinnertrags der Plantage für die Sozialentwicklung, Mindestquoten für lokale Bewerber.</p>

Prinzip 7: Verantwortungsvolle Entwicklung von Neuanpflanzungen

Kriterien	Indikatoren und Leitlinien
-----------	----------------------------

<p>Kriterium 7.1 Vor der Etablierung neuer Anpflanzungen oder Betriebe bzw. der Erweiterung bestehender Anpflanzungen oder Betriebe werden umfassende, partizipative Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden in die Planung, Bewirtschaftung und den Betrieb der Anlagen integriert.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unabhängige Folgenabschätzung, die mithilfe partizipatorischer Methoden und unter Einbeziehung externer Akteure durchgeführt wird. • Angemessene Bewirtschaftungsplanung und ordnungsgemäße betriebliche Abläufe. • Umfasst das Vorhaben auch ein Vertragsbauernprogramm, sollten die von diesem Programm ausgehenden Beeinträchtigungen und die Auswirkungen der Art und Weise, wie es verwaltet wird, besondere Beachtung finden. <p>Leitlinien:</p> <p>Siehe auch die Kriterien 5.1 und 6.1.</p> <p>Um die Objektivität des Prozesses zu gewährleisten, sollte der Aufgabenbereich genau definiert und die Folgenabschätzung von unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden. Dabei sollten diese zwei Schritte von zwei verschiedenen Körperschaften übernommen werden. Partizipatorische Methoden unter Einbeziehung externer Akteursgruppen sind für die Ermittlung der Auswirkungen, und speziell der sozialen Auswirkungen, unerlässlich. Akteure, wie z.B. die örtlichen Gemeinschaften, Regierungsstellen und NRO sollten mithilfe von Interviews und gemeinsamen Sitzungen sowie bei der Überprüfung der Ergebnisse und der Planung der Ausgleichsmaßnahmen einbezogen werden.</p> <p>Die potenziellen Auswirkungen aller größeren geplanten Aktivitäten sollten vor deren Durchführung geprüft werden. Die Folgenabschätzung sollte mindestens die folgenden Aspekte abdecken (wobei diese Auflistung keine Rangfolge darstellt):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der Auswirkungen aller größeren geplanten Aktivitäten, einschließlich von Pflanzungen, dem Betrieb von Ölmühlen und dem Bau von Straßen und anderer Infrastruktur. • Bewertung der Schutzgüter (<i>High Conservation Values</i>, siehe Kriterium 7.3), die beeinträchtigt werden könnten, unter Einbeziehung der Akteure. • Bewertung der potenziellen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf benachbarte natürliche Ökosysteme, einschließlich der Beurteilung, ob das Neuvorhaben oder die Ausweitung der Plantage den Druck auf benachbarte natürliche Ökosysteme erhöht. • Ermittlung des Bestands an Wasserläufen und Bewertung der potenziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Hydrologie. Maßnahmen zur Sicherung der Quantität und Qualität der Wasserressourcen sollten geplant und umgesetzt werden. • Grundlegende Bodenkartierungen und Informationen zur Topografie, einschließlich der Erfassung randständiger
--	---

	<p>oder empfindlicher Böden, erosionsempfindlicher Gebiete und für die Bepflanzung ungeeigneter Hanglagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analyse des Charakters der zu nutzenden Flächen (Wald, degradiertes Wald, gerodete Flächen). • Analyse der Besitzverhältnisse und Nutzungsrechte. • Analyse der derzeitigen Landnutzungsmuster. • Bewertung der potenziellen sozialen Auswirkungen auf die Gemeinschaften im Umkreis der Plantage, einschließlich einer Analyse der jeweils unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer, ethnische Gruppen, Migranten und dauerhaft ansässige Bewohnern. <p>Die Bewertung der ober- und unterirdischen Kohlenstoffspeicherung ist zwar wichtig, geht aber über den Umfang einer UVP hinaus. <i>Anmerkung: Dieser Aspekt wird von einer Klimagas-Arbeitsgruppe des RSPO untersucht werden (siehe Einleitung).</i></p> <p>Die Ergebnisse der Folgenabschätzung sollten in die Projektplanung und -durchführung Eingang finden. Eines der möglichen Ergebnisse der Folgenabschätzung kann der Schluss sein, dass das Projekt aufgrund der zu erwartenden Schwere der Eingriffe nicht durchgeführt werden sollte.</p> <p>Im Falle von Kleinbauern-Programmen sollte die Programmleitung die Folgenabschätzung durchführen.</p> <p>Auf individuelle Kleinbauern ist das Kriterium nicht anzuwenden.</p> <p>Für die nationale Auslegung sollten relevante Akkreditierungen unabhängiger Fachleute ermittelt werden.</p> <p>Für die nationale Auslegung sollte eine Mindestgröße für Neupflanzungen erwogen werden, z.B. 50 ha, oberhalb derer eine strategische UVP erforderlich wird. Weiterhin sollte eine Auflistung im nationalen Kontext nicht zu tolerierender sozialer Auswirkungen erwogen werden (z.B. Verdrängung von Anwohnern, Verlust der Ernährungssicherheit der lokalen Bevölkerung usw.).</p>
<p>Kriterium 7.2 Bei der Standortplanung für die Etablierung neuer Plantagen werden Bodenkartierungen und topografische Informationen genutzt. Die Ergebnisse werden in die Planung und die Betriebsabläufe integriert.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodeneignungskarten oder Bodenkarten, die eine Beurteilung der langfristigen Eignung der Flächen für den Anbau von Ölpalmen zulassen, sollten vorliegen. • Topografische Informationen, die sich für die Planung von Be- und Entwässerungssystemen, Straßen und anderer Infrastruktur eignen, sollten vorliegen. <p>Leitlinien:</p> <p>Diese Schritte können in die strategische UVP (7.1) mit eingebunden werden, müssen aber nicht von unabhängigen Fachleuten durchgeführt werden. Bodeneignungskarten oder Bodenkarten sollten dem Ausmaß des Projektes angemessen sein und</p>

	<p>Informationen zu Bodentypen, Topografie, Durchwurzelungstiefe, Wasserverfügbarkeit, Steinigkeit, Fruchtbarkeit und langfristig nachhaltige Nutzbarkeit enthalten. Böden, die sich für Anpflanzungen nicht eignen oder die besonderer Maßnahmen bedürfen, sollten identifiziert werden. Diese Informationen sollten in die Planung des Pflanzprogrammes usw. einfließen. Es sollten Maßnahmen zur Minimierung der Bodenerosion geplant werden. Dazu gehören der angemessene Einsatz schwerer Maschinen, die Terrassierung von Hängen, ordnungsgemäßer Straßenbau, schnelle Begrünung der Flächen, der Schutz von Uferböschungen usw.</p> <p>Die Einschätzung der Bodeneignung ist auch für Kleinproduzenten von Bedeutung und zwar vor allem dort, wo eine große Anzahl von Kleinbauern in einem Gebiet konzentriert ist. Die entsprechenden Informationen können von einem Kleinbauernverband oder von der Ölmühle, die die FFB der einzelnen Kleinbauern aufkauft, zusammengestellt werden.</p> <p>Für die nationale Auslegung sollten die lokalen oder nationalen Praxisleitfäden oder andere zu befolgende Richtlinien benannt werden, oder es sollte konkret ausgeführt werden, was im jeweiligen lokalen oder nationalen Kontext unter „Guter Praxis“ zu verstehen ist.</p>
<p>Kriterium 7.3 Neue Plantagen, die später als November 2005 gepflanzt wurden, haben weder Primärwälder noch Gebiete, die zum Schutz oder zur Erhaltung eines oder mehrerer Schutzgüter (<i>High Conservation Values</i>) erforderlich sind, ersetzt.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor jeglicher Umwandlung von Flächen in Palmölplantagen wird unter Berücksichtigung einer Konsultation der Akteure eine Beurteilung der Flächen im Hinblick auf ihren Schutzwert durchgeführt (<i>HCV Assessment</i>). • Die Kalenderdaten, an denen die Vorbereitung der Flächen durchgeführt wurde und der Pflanzbeginn werden aufgezeichnet. <p>Leitlinien:</p> <p>Diese Schritte können in die unter Punkt 7.1 geforderte strategische UVP mit eingebunden werden. Dieses Kriterium ist sowohl auf Wälder als auch auf andere Vegetationstypen anzuwenden, und zwar unabhängig davon, ob sich nach November 2005 die Besitzverhältnisse oder die Bewirtschaftung der Flächen verändert haben. Schutzgüter (<i>High Conservation Values, HCV</i>) können sich u.U. auf Teilflächen eines Betriebes befinden. In solchen Fällen können Neupflanzungen so geplant werden, dass Schutz und Erhaltung der HCV gewährleistet werden.</p> <p>Das HCV-Verfahren erfordert eine angemessene Ausbildung und Erfahrung und muss in Konsultation mit den örtlichen Gemeinschaften durchgeführt werden, vor allem wenn es um die Ermittlung der sozialen Schutzgüter geht.</p> <p>HCV-Verfahren sollten gemäß der nationalen Auslegungen der HCV-Kriterien oder, wenn keine nationale Auslegung vorliegt, entsprechend der Vorgaben des <i>Global HCV Toolkit</i> durchgeführt werden. [siehe Definitionen].</p>

	<p>Vorhabensträger sollten sich aktiv bemühen, schon vormals gerodetes und/oder degradiertes Land zu nutzen. Die Anlage von Plantagen sollte nicht durch die Nutzung aller verfügbaren landwirtschaftlichen Flächen in einem Gebiet die Waldgebiete indirekt unter Druck setzen.</p> <p>Sind auf Landschaftsebene schon HCV-Karten erstellt worden, so sollten diese – unabhängig davon, ob sie Bestandteil der staatlichen Flächennutzungsplanung sind oder nicht – bei der Projektplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Für die nationale Auslegung sollte auf vorhandene nationale Auslegungen der HCV Bezug genommen werden (oder, falls diese nicht vorliegen, auf die Definitionen im Anhang) oder auf gleichwertige Landnutzungs-/Schutzpläne. Andernfalls sollte erwogen werden, wie das Audit-Team die Schutzgüter ermitteln kann. Gegebenenfalls sollte in diesem Fall mit anderen Körperschaften zusammengearbeitet werden.</p> <p>Der Begriff 'High Conservation Values' wird unter 'Definitionen' erläutert.</p>
<p>Kriterium 7.4 Ausgedehnte Pflanzungen in Steilgebieten und/oder auf randständigen oder empfindlichen Böden werden vermieden.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Karten, in denen randständige und empfindliche Böden, einschließlich von Moorböden und steilen Hanglagen erfasst sind, sollten vorliegen. • Wo nur begrenzte Flächen mit empfindlichen oder randständigen Böden bepflanzt werden sollen, müssen die Pläne so ausgestaltet und umgesetzt werden, dass diese Böden geschützt und keinen negativen Auswirkungen ausgesetzt werden. <p>Leitlinien:</p> <p>Dieser Schritt kann in die unter Punkt 7.1 geforderte strategische UVP mit eingebunden werden. Anpflanzungen auf weitläufigen Moorböden und anderen empfindlichen Böden sollte vermieden werden (siehe auch Kriterium 4.3).</p> <p>Negative Auswirkungen können auch hydrologische Risiken oder eine signifikant erhöhte Gefährdung (z.B. Brandgefahr) in Gebieten außerhalb der Plantage umfassen. (Kriterium 5.5).</p> <p>Für die nationale Auslegung sollten ggf. spezifische Regelungen und Grenzwerte festgelegt werden, wie z.B. maximale Hangneigungen, Listen mit Bodentypen, auf denen Anpflanzungen vermieden werden sollten (vor allem Moorböden), der Flächenanteil einer Plantage, der randständige/empfindliche Böden umfassen darf und/oder Definitionen der Begriffe „extensiv“, „randständig“ und „empfindlich“.</p>
<p>Kriterium 7.5 Neue Anpflanzungen auf Ländereien lokaler Bevölkerungsgruppen werden nicht ohne</p>	<p>Indikatoren:</p> <p>Siehe die Kriterien 2.2, 2.3, 6.2, 6.4 und 7.6 bezüglich der Indikatoren und Leitlinien für die ordnungsgemäße Anwendung.</p>

<p>deren nach entsprechender Aufklärung, vorab und freiwillig gegebenes, ausdrückliches Einverständnis vorgenommen. Ein solches etwaiges Einverständnis wird im Rahmen eines dokumentierten Systems eingeholt, dass es den indigenen Völkern, lokalen Bevölkerungsgruppen und anderen Akteuren ermöglicht, ihre Ansichten mittels ihrer Interessenvertretungen vorzubringen.</p>	<p>Leitlinien:</p> <p>Dieser Schritt sollte in die unter Punkt 7.1 geforderte strategische UVP eingebunden werden.</p> <p>Werden Neupflanzungen als vertretbar erachtet, sollten die Bewirtschaftungspläne und der Betrieb der Plantage für den Erhalt heiliger Stätten sorgen. Vereinbarungen mit indigenen Völkern, lokalen Bevölkerungsgruppen und anderen Akteuren sollten ohne Nötigung oder andere Formen unzulässiger Einflussnahme geschlossen werden (siehe die Leitlinien unter 2.3).</p> <p>Zu den relevanten Akteuren gehören diejenigen Akteure, die von den Neupflanzungen betroffen oder mit den Neupflanzungen befasst sind.</p>
<p>Kriterium 7.6 Die lokale Bevölkerung wird für jeglichen Erwerb von Ländereien und für die Aufgabe von Rechten entschädigt, vorbehaltlich ihres nach entsprechender Aufklärung, vorab und freiwillig gegebenen, ausdrücklichen Einverständnisses.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentierte Ermittlung und Bewertung der gesetzlich verankerten Rechte und der Gewohnheitsrechte. • Einrichtung eines Verfahrens zur Ermittlung von Personen, die Anspruch auf Entschädigungsleistungen haben. • Einrichtung eines Verfahrens zur Berechnung und Vergabe gerechter Entschädigungsleistungen (monetärer oder anderer Natur). • Für Gemeinschaften, die aufgrund der Erweiterung von Plantagen Zugangs- und Nutzungsrechte verloren haben, werden Möglichkeiten geschaffen, die es ihnen erlauben, von der weiteren Entwicklung der Plantage zu profitieren. • Die Aushandlungsprozesse und Ergebnisse jeglicher Verhandlungen um Entschädigungsansprüche werden dokumentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. • Dieser Schritt sollte in die unter Punkt 7.1 geforderte strategische UVP eingebunden werden. <p>Leitlinien:</p> <p>Siehe auch die Kriterien 2.2, 2.3 und 6.4 und die entsprechenden Leitlinien.</p> <p>Diese Anforderungen sind auch auf indigene Völker anzuwenden (siehe Anhang 1).</p>
<p>Kriterium 7.7 Der Einsatz von Feuer zur Vorbereitung von Flächen zur Anpflanzung neuer Plantagen wird vermieden, mit Ausnahme spezifischer, in den ASEAN-Richtlinien oder in anderen regionalen Best practice-Richtlinien dargelegten Situationen.</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass Ländereien durch Brandrodung urbar gemacht wurden. • In Fällen, wo Ländereien durch Brandrodung urbar gemacht wurden, liegt eine dokumentierte Bewertung vor. • Es kann belegt werden, dass das kontrollierte Abbrennen entsprechend der ASEAN-Richtlinien oder anderer regionaler ‚Best Practice‘-Richtlinien genehmigt wurde. • Dieser Schritt sollte in die unter Punkt 7.1 geforderte

	<p>strategische UVP eingebunden werden.</p> <p>Leitlinien:</p> <p>Feuer sollte nur eingesetzt werden, wenn eine entsprechende Prüfung ergeben hat, dass dies die effektivste und am wenigsten umweltschädigende Möglichkeit zur Minimierung des Risikos eines massenhaften Auftretens von Schädlingen oder Pflanzenkrankheiten darstellt. Außerdem muss belegt werden, dass das Abbrennen unter sorgfältig kontrollierten Bedingungen stattfindet.</p> <p>Für Kleinbauern können sich Beratungs- und Schulungsprogramme als nötig erweisen.</p> <p>Für die nationale Auslegung sollten alle konkreten Situationen, in denen ein solcher Einsatz von Feuer ggf. akzeptabel sein könnte, ermittelt werden, beispielsweise unter Bezugnahme auf die Richtlinien zur Umsetzung der Politik der brandlosen Bewirtschaftung des Verbands Südostasiatischer Nationen (<i>'Guidelines for the implementation of the ASEAN policy on zero burning'</i>) oder vergleichbare Richtlinien in anderen Gebieten.</p>
--	--

Prinzip 8: Bekenntnis zu fortwährenden Verbesserungen bezüglich der Tätigkeitsschwerpunkte

Kriterien	Indikatoren und Leitlinien
<p>Kriterium 8.1 Die Anbauer und Mühlenbetreiber überwachen und überprüfen regelmäßig ihre Aktivitäten. Die von ihnen aufgestellten Aktionspläne werden umgesetzt und sehen fortwährende Verbesserungen in Bezug auf die Tätigkeitsschwerpunkte der Palmöl-Anbauer und Mühlenbetreiber vor.</p>	<p>Indikatoren:</p> <p>Der Aktionsplan, der kontinuierliche Verbesserungen zum Ziel hat, sollte auf die von der Plantage oder Ölmühle ausgehenden wichtigsten sozialen und Umweltauswirkungen einerseits und den sich ergebenden Möglichkeiten andererseits aufbauen. Er sollte eine Reihe von Indikatoren beinhalten, die von den hier aufgeführten Prinzipien und Kriterien abgedeckt werden. Dazu gehören als absolutes Minimum die folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verringerung des Einsatzes bestimmter Chemikalien (Kriterium 4.6). • Umweltauswirkungen (Kriterium 5.1). • Verminderung des Abfallaufkommens (Kriterium 5.3). • Umweltverschmutzung und Emissionen (Kriterium 5.6). • Soziale Auswirkungen (6.1). <p>Leitlinien:</p> <p>Für die nationale Auslegung sollten spezifische Mindestleistungen im Hinblick auf die Schlüsselindikatoren definiert werden (siehe auch die Kriterien 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5).</p> <p>Die Anbauer sollten über ein System verfügen, dass es ihnen erlaubt, ihre Bewirtschaftungsformen durch</p>

	<p>Anpassung an neue Erkenntnisse und Techniken zu verbessern und diese Informationen innerhalb der Belegschaft weiterzugeben. Kleinbauern sollten systematisch angeleitet und geschult werden, um kontinuierlich Verbesserungen zu erzielen.</p>
--	---

Definitionen

Gewohnheitsrechte: Langfristig bestehende Muster der Land- und Ressourcennutzung entsprechend der traditionellen Rechte, Werte, Bräuche und Traditionen indigener Völker, einschließlich saisonaler oder zyklischer Nutzung, anstelle von staatlicherseits erteilten Rechtstiteln an Ländereien oder Ressourcen. (Quelle: World Bank Operational Policy 4.10, nicht-offizielle Übersetzung).

Umweltverträglichkeitsprüfung: Ein Prozess der Abschätzung und Bewertung der Auswirkungen einer Maßnahme oder einer Reihe von Maßnahmen auf die Umwelt und die anschließende Nutzung der gezogenen Schlussfolgerungen als Planungs- und Entscheidungshilfen.

High Conservation Value Forest (HCVF) / Wald mit hohem Schutzwert:

Eine Waldfläche, die für die Erhaltung oder Förderung eines oder mehrerer Schutzgüter (High Conservation Values, HCVs) von Bedeutung ist:

- HCV1. Waldflächen, die aus globaler, regionaler oder nationaler Sicht eine besonders hohe biologische Vielfalt aufweisen (z.B. endemische oder bedrohte Arten).
- HCV2. Waldareale, die aus globaler, regionaler oder nationaler Sicht landschaftstypische Wälder signifikanter Größe beherbergen. Diese Areale können sich innerhalb einer bestimmten Betriebseinheit befinden oder diese einschließen und beherbergen die meisten oder sogar alle lebensfähigen Populationen der hier natürlicherweise vorkommenden Arten in ihrer ursprünglichen Verteilung und Häufigkeit.
- HCV3. Waldflächen, die in seltenen, bedrohten oder gefährdeten Ökosystemen gelegen sind oder solche enthalten.
- HCV4. Waldgebiete, deren grundlegende Leistungen des Naturhaushalts von kritischer Bedeutung sind (z.B. Schutz von Quellgebieten, Erosionsschutz).
- HCV5. Waldgebiete, die zur Erfüllung der Grundbedürfnisse der lokalen Bevölkerung von fundamentaler Bedeutung sind (z.B. für deren Subsistenzwirtschaft oder Gesundheit).
- HCV6. Waldgebiete, die für die kulturelle Tradition und Identität der lokalen Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung sind (Gebiete von kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher oder religiöser Relevanz, die in Zusammenarbeit mit der lokalen Bevölkerung ermittelt wurden).

(Siehe: 'The HCVF Toolkit' – www.hcvnetwork.org in englischer Sprache)

ISO-Normen: Von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) entwickelte Normen (siehe <http://www.iso.ch/iso>).

Natürliche Vegetation: Gebiete, die viele der grundlegenden Merkmale und Schlüsselemente standortgemäßer natürlicher Ökosysteme aufweisen, wie z.B. Komplexität, Struktur und Vielfalt.

Plantage: Ländereien, die für den Anbau der Ölpalmen genutzt werden sowie die dazugehörigen Landnutzungen, wie Infrastruktur (z.B. Straßen), Uferrandstreifen und Bereiche, die dem Naturschutz gewidmet sind.

Primärwald: Ein Primärwald ist ein Wald, egal welchen Alters, der noch nie forstwirtschaftlich genutzt wurde und sich unter dem Einfluss natürlicher Störungen und im Rahmen natürlicher Prozesse entwickelt hat. Auch Wälder, die in nicht erheblicher Weise von indigenen oder lokalen Bevölkerungsgruppen genutzt werden, deren traditionelle Lebensweisen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Bedeutung sind, werden unter die Definition des Primärwaldes gefasst. Die derzeitige Waldbedeckung entspricht weitgehend der natürlichen Baumartenzusammensetzung und ist (vorwiegend) durch natürliche Regeneration entstanden. Bei der nationalen Auslegung sollte erwogen werden, ob genauere Definitionen

erforderlich sind. (Quelle: FAO Second Expert Meeting On Harmonizing Forest-Related Definitions For Use By Various Stakeholders, 2001 http://www.fao.org/documents/show_cdr.asp?url_file=/DOCREP/005/Y4171E/Y4171E11.htm , nicht-offizielle Übersetzung).

Prophylaktisch: Eine Behandlung oder eine Vorgehensweise in Form einer Präventivmaßnahme.

Wiederherstellung: Rückentwicklung degradierter oder umgewandelter Flächen innerhalb einer Plantage zu einem halbnatürlichen Zustand.

Kleinbauern: Bauern, die Ölpalmen allein oder neben dem Anbau anderer Pflanzen für den Eigenbedarf anbauen, deren Familie den Großteil der Arbeitsleistung erbringt, deren Einkommen größtenteils aus dieser landwirtschaftlichen Aktivität stammt und die im allgemeinen eine Palmöfläche von weniger als 50 Hektar bewirtschaften.

Akteure: Individuen oder Gruppen, die ein legitimes und/oder nachweisliches Interesse an den Aktivitäten einer Organisation oder an den Folgen dieser Aktivitäten haben oder die entsprechend direkt betroffen sind.

Outgrowers (Vertragsbauern): Bauern, die frische Palmölfrüchte (Fresh Fruit Bunches, FFB) ausschließlich unter Vertrag für einen Anbauer/eine Mühle produzieren. Auch Kleinbauern können Vertragsbauern sein.

Unzulässige Einflussnahme: Die Ausübung jeglicher Form von Druck durch einen Dritten, die eine Person nötigt, einen Vertrag oder eine andersartige Vereinbarung zu unterzeichnen, die diese Person ohne die Einflussnahme durch den Dritten nicht unterzeichnet hätte.

Nutzungsrechte: Rechte zur Nutzung forstlicher Ressourcen, die man als lokale Bräuche bzw. allgemeine Übereinkünfte definieren kann oder die von Dritten eingeräumt werden, die im Besitz der Zugangsrechte sind. Diese Rechte können auf die Nutzung bestimmter Ressourcen, auf bestimmte Verbrauchsmengen und/oder auf bestimmte Erntetechniken beschränkt sein.